

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Januar 2008
ISSN 1434-3460

1/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2325, 2329, 2316, 2057a – Berücksichtigung einer Ausgleichungspflicht zwischen Miterben für Pflichtteilsergänzungsanspruch

AktG §§ 256 Abs. 1 Nr. 3, 30 Abs. 1; HGB §§ 267, 316, 318 – Nichtigkeit des Jahresabschlusses einer Aktiengesellschaft (AG) bei fehlender Bestellung eines Abschlussprüfers, Heilung durch Bekanntmachung oder durch nachträgliche Bestellung eines Abschlussprüfers

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 307, 309 Nr. 7 Buchst. a und b, 310 Abs. 1, 444 – Spezielles gesetzliches Klauselverbot für Verbrauchervertrag indiziert Missbräuchlichkeit einer AGB-Klausel auch gegenüber Unternehmern

WEG § 7 Abs. 3; BGB §§ 433 Abs. 1, 435, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 S. 1 – Abschreibung von auf Grundbuchblatt konkret bezeichnetem Sondereigentum muss im Grundbuch ausdrücklich vermerkt werden, bloße Bezugnahme genügt nicht

BGB §§ 1010, 744, 745; WEG § 15 Abs. 1 – Analoge Anwendung des Nachbarrechts zur Abgrenzung zwischen Sondernutzungsrechten mehrerer Bruchteilseigentümer

GBO §§ 20, 19, 28; ZPO § 894 – Auflassung enthält i. d. R. – aber nicht immer – auch die zusätzlich erforderliche Eintragungsbewilligung; die Bewilligung muss das Grundstück in der Form des § 28 GBO bezeichnen

Aktuelles

ErbbauRG = ErbbauVO – Umbenennung der Erbbaurechtsverordnung in Erbbaurechtsgesetz (ErbbauRG)

BGB §§ 1360, 1569, 1570, 1578b, 1585c, 1601 ff., 1609, 1615I – Unterhaltsrechtsänderungsgesetz tritt zum 1.1.2008 in Kraft

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2325, 2329, 2316, 2057a **Berücksichtigung einer Ausgleichungspflicht zwischen Miterben für Pflichtteilsergänzungsanspruch**

I. Sachverhalt

Der Erblasser war Alleineigentümer eines Grundstücks. Hierauf errichtete sein Sohn S1 ein Bauwerk. Später überließ der Erblasser das Grundstück unter Nießbrauchsvorbehalt an Sohn S2, den er auch als Alleinerben einsetzte.

S1 und S2 wollen sich nun über die Pflichtteilsansprüche von S1 einigen. Hierzu möchten sie wissen, ob S1 Ansprüche gegen S2 wegen seiner Aufwendungen zur Bebauung des Grundstücks hat. Der Nachlass ist weitgehend wertlos; wirtschaftlich relevant wären nur unmittelbare Ansprüche von S1 gegen S2 – insbes. auf Pflichtteilsergänzung. Bereicherungsansprüche o.ä. gegen den Nachlass sollen daher nicht geprüft werden.

II. Fragen

1. Als Vorfrage: Wären die Aufwendungen von S1 für die Bebauung des Grundstücks nach § 2057a BGB bei gesetzlicher Erbfolge ausgleichungspflichtig, wenn das Grundstück noch im Nachlass wäre?

2. Sind die Aufwendungen daher nach § 2316 BGB für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs von S1 zu berücksichtigen?

3. Ist der Ausgleichsanspruch nach § 2057a BGB im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nach §§ 2325, 2329 BGB zu berücksichtigen, wenn mangels Nachlassmasse kein (oder jedenfalls kein vollständiger) Ausgleich im Rahmen des § 2316 BGB erfolgen kann?

III. Zur Rechtslage

S1 hat grundsätzlich einen **Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 BGB** wegen der Grundstücksüberlassung, jedenfalls wenn diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgte. Hat sich der Erblasser – wie vorliegend – einen Totalnießbrauch vorbehalten, so läuft nach der Rechtsprechung des BGH die Zehnjahresfrist

noch nicht an, da der Schenker durch den vorbehaltenen Nießbrauch den „Genuss“ des verschenkten Gegenstands nicht aufgegeben habe (BGHZ 125, 395 = DNotI-Report 13/1994, 7 = DNotZ 1994, 784 = FamRZ 1994, 885 = MittBayNot 1994, 340 = MittRhNotK 1994, 219 = NJW 1994, 1791 = Rpfleger 1995, 70 = ZEV 1994, 233).

Reicht der Nachlass – wie vorliegend – zur Erfüllung des Anspruchs nicht aus, so kann S1 nach § 2329 BGB einen unmittelbaren Anspruch gegen den beschenkten S2 geltend machen.

Es fragt sich aber, ob dieser Pflichtteilergänzungsanspruch (nur) auf ein Viertel des Wertes der Grundstücksschenkung gerichtet ist – oder auf ein Viertel des Grundstückswertes plus der Hälfte des Gebäudewertes, wenn nämlich hinsichtlich des Gebäudewertes ein **Ausgleichsrecht** des S1 nach § 2057a BGB besteht.

1. Ausgleichsrecht eines Abkömmlings bei besonderen Leistungen (§ 2057a BGB)

Wären S1 und S2 hier **gesetzliche Miterben** geworden, so wären bei der Erbteilung vorab Ausgleichsbeträge für besondere Leistungen nach § 2057a BGB zu berücksichtigen gewesen. Nach § 2057a Abs. 1 BGB kann ein **Abkömmling**, der durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers für längere Zeit, durch erhebliche Geldleistung oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde, bei der Auseinandersetzung eine Ausgleichung unter den Abkömmlingen verlangen, die mit ihm als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen.

Fällt der Bau eines Hauses auf dem Grundstück des Erblassers darunter (sei es in Eigenarbeit oder aus eigenen Mitteln des Abkömmlings)? § 2057a BGB erfasst neben den ausdrücklich im Gesetz aufgezählten Leistungen auch **besondere Leistungen** „in anderer Weise“ und damit alle vom Abkömmling zugunsten des Erblasservermögens erbrachten erheblichen Leistungen, wie Sachleistungen, Gebrauchsüberlassungen, Sicherheitsleistungen, Bezahlung von Schulden und Übernahme von Tätigkeiten für den Erblasser (MünchKomm/Heldrich, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2057a Rn. 27; Staudinger/Werner, BGB, 2002, § 2057a Rn. 16). Folglich fällt auch die Wertsteigerung eines Erblassergrundstücks durch Errichtung eines Gebäudes durch einen Abkömmling unter die Ausgleichungspflicht des § 2057a BGB.

2. Einfluss der Ausgleichungspflicht auf die Pflichtteilsbemessung (§ 2316 BGB)

Ist der Ausgleichsberechtigte enterbt, so ist die Ausgleichungspflicht nach § 2316 BGB bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen: Nach § 2316 Abs. 1 BGB bestimmt sich der Pflichtteil eines Abkömmlings, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge Leistungen der in § 2057a BGB bezeichneten Art (oder eine Zuwendung des Erblassers) zur Ausgleichung zu bringen sein würden, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen wäre.

Bei einer Ausgleichungspflicht nach § 2057a BGB berechnet sich daher der Pflichtteil wie folgt (vgl. statt aller: Staudinger/Haas, BGB, 2006, § 2316 BGB Rn. 44):

- Von dem auf die Abkömmlinge entfallenden maßgeblichen Nachlasswert wird zunächst der Wert der ausgleichspflichtigen Leistung abgezogen.

- Aus dem verbleibenden Rest wird dann der fiktive Erbteil der Abkömmlinge berechnet.
- Zu dem auf diese Weise errechneten Erbteil des betroffenen Abkömmlings wird der Ausgleichsbetrag addiert. Dies wäre der gesetzliche Erbteil mit Ausgleichung nach § 2057a Abs. 4 BGB.
- Davon die Hälfte ist der Pflichtteil des ausgleichsberechtigten Abkömmlings.

Vereinfacht gesagt erhält der Ausgleichsberechtigte den Pflichtteil aus dem Nachlass (abzüglich des Ausgleichsbetrages) sowie die Hälfte aus dem Ausgleichsbetrag als Pflichtteil. Vorliegend betrüge daher der Pflichtteilsanspruch des S1 nach § 2316 BGB jedenfalls die Hälfte des Ausgleichsbetrags nach § 2057a BGB (sowie ein Viertel des Wertes des sonstigen Nachlasses).

Nachdem der Nachlass aber vorliegend wertlos ist, geht die Pflichtteilerhöhung des S1 nach § 2316 BGB wirtschaftlich ins Leere, wenn S2 als Erbe die Haftung auf den Nachlass beschränkt (etwa durch Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz).

3. Pflichtteilergänzungsanspruch (§§ 2325, 2329 BGB)

a) Pflichtteilergänzung wegen Grundstücksschenkung

Die Grundstücksschenkung erhöht den Pflichtteilsanspruch des S1 nach § 2325 BGB, solange die Zehnjahresfrist noch nicht abgelaufen ist (wobei die Frist bei einem Totalnießbrauch gar nicht anläuft). Da der Nachlass diesen Anspruch mangels Masse nicht deckt, kann S1 einen unmittelbaren Anspruch gegen S2 als Beschenkten nach § 2329 BGB geltend machen.

Der Pflichtteilergänzungsanspruch besteht nach § 2325 BGB in der Höhe, um die sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird – vorliegend also in Höhe von einem Viertel des Wertes des bebauten Grundstücks (im Zeitpunkt des Erbfalls, vorbehaltlich eines niedrigeren Wertes zum Zeitpunkt der Schenkung; dabei ist der vorbehaltene Nießbrauch oder ein anderes Nutzungsrecht des Übergebers nach der Rechtsprechung des BGH nur dann abzuziehen, wenn der Wert im Schenkungszeitpunkt auch ohne die Belastung mit dem Nutzungsrecht niedriger ist als im Zeitpunkt des Erbfalls: BGHZ 118, 49 = DNotZ 1993, 122 = FamRZ 1992, 802 = MittBayNot 1992, 280 = MittRhNotK 1992, 190 = NJW 1992, 2887 = Rpfleger 1992, 436; BGH FamRZ 2006, 777 = MDR 2006, 993 = MittBayNot 2006, 249 = NJW-RR 2006, 877 = NotBZ 2006, 165 = ZEV 2006, 265; vgl. etwa AnwKomm/Bock, BGB, 2. Aufl. 2007, § 2325 Rn. 29 ff.).

b) Einfluss der Ausgleichungspflicht auf den Pflichtteilergänzungsanspruch

Inwiefern ist hier zu berücksichtigen, dass S1 aufgrund seines Ausgleichsrechts nach § 2057a BGB als gesetzlicher Erbe den vollen Gebäudewert erhalten würde – bzw. als Pflichtteilsberechtigter nach § 2316 BGB jedenfalls die Hälfte davon (und nicht nur ein Viertel)? Anders gefragt: Kann man die Ausgleichungspflicht auch im Rahmen des § 2325 BGB berücksichtigen – oder ist sie nur im Rahmen des § 2316 BGB zu beachten (weil letzterer *lex specialis* ist)?

Sicher kann die **Ausgleichungspflicht nicht doppelt berücksichtigt** werden – nicht einmal nach § 2316 BGB und dann nochmals nach § 2325 BGB (wenn der Gegenstand,

dessen Wert die besondere Leistung des Abkömmlings erhöht hat, vom Erblasser verschenkt wurde) (RG JW 1937, 2201, 2203; RGZ 77, 282, 284; BGH DNotZ 1963, 113, 114; MünchKomm/Lange, § 2325 Rn. 28; Palandt/Edenhofer, BGB, 67. Aufl. 2008, § 2325 Rn. 8; Staudinger/Haas, BGB, 2006, § 2316 Rn. 58; Staudinger/Olshausen, BGB, 2006, § 2325 BGB Rn. 40).

Kommt hingegen eine ausgleichspflichtige Zuwendung im Rahmen des § 2316 BGB nicht in voller Höhe zur Ausgleichung, so ist sie im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruchs nach §§ 2325, 2329 BGB zu berücksichtigen (BGHZ 102, 289 = DNotZ 1988, 441 = FamRZ 1988, 280, 281 f. = MittBayNot 1988, 78 = MittRhNotK 1988, 102 = NJW 1988, 821 = Rpfleger 1988, 68; Soergel/Dieckmann, BGB, 13. Aufl. 2002, § 2325 Rn. 44; Tanck, in: Handbuch Pflichtteilsrecht, 2003, S. 54 – ebenso zu § 2056 BGB: BGH MDR 1965, 642 = NJW 1965, 1526, 1527; MünchKomm/Lange, § 2325 Rn. 28; Staudinger/Haas, § 2316 BGB Rn. 58; insoweit a. A. Schanbacher, ZEV 1997, 349; wohl auch Staudinger/Olshausen, § 2325 BGB Rn. 41).

In dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine Mutter einer ihrer drei Töchter innerhalb der Zehnjahresfrist ein Grundstück überlassen. Der Nachlass der Mutter war (wohl) wertlos. Eine andere Tochter machte daher gegen ihre beschenkte Schwester Pflichtteilergänzungsansprüche nach §§ 2325, 2329 BGB geltend. Und zwar wollte sie mehr als nur ein Sechstel des Wertes des geschenkten Grundstücks. Zum einen machte sie geltend, dass die beschenkte Tochter noch Vorempfänge erhalten habe (§§ 2050, 2055 BGB), zum anderen berief sie sich auf eigene besondere Leistungen gegenüber der Erblasserin (§ 2057a BGB). Beides erkannte der BGH als Rechnungsposten an, die den Pflichtteilergänzungsanspruch der klagenden Schwester nach §§ 2325, 2329 BGB erhöhten.

Der einzige Unterschied zum vorliegenden Sachverhalt ist, dass die klagende Schwester in dem BGH-Fall Miterbin geworden war, während S1 hier enterbt ist. Dies spielt aber für die Anspruchsbegründung nach §§ 2325, 2329 BGB keine Rolle (wohl aber für die Begrenzung des Anspruchs des Miterben nach § 2326 BGB).

Voraussetzung für die Einbeziehung der Ausgleichung ist allerdings wohl, dass der Anspruch nach § 2329 BGB gegen einen anderen ausgleichspflichtigen Abkömmling gerichtet ist.

4. Ergebnis

S1 kann von S2 Pflichtteilergänzung nach §§ 2325, 2329 BGB auch unter Berücksichtigung seines Ausgleichungsanspruchs nach § 2057a BGB verlangen, also ein Viertel des Grundstückswertes und die Hälfte des Gebäudewertes, soweit dieser auf seiner besonderen Leistung beruht.

AktG §§ 256 Abs. 1 Nr. 3, 30 Abs. 1; HGB §§ 267, 316, 318

Nichtigkeit des Jahresabschlusses einer Aktiengesellschaft (AG) bei fehlender Bestellung eines Abschlussprüfers, Heilung durch Bekanntmachung oder durch nachträgliche Bestellung eines Abschlussprüfers

I. Sachverhalt

Bei Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) bestellten die Gründer keinen Abschlussprüfer. Dessen Bestellung wurde auch nicht später nachgeholt. Gleichwohl wurde der Jahresabschluss der Gesellschaft für das erste Geschäftsjahr aufgestellt, von einem (nicht bestellten) Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Hauptversammlung stellte den Jahresabschluss fest. Der Jahresabschluss wurde aber nicht im (elektronischen) Bundesanzeiger bekanntgemacht.

II. Fragen

1. Ist der festgestellte Jahresabschluss nichtig?
2. Kommt eine Heilung des Jahresabschlusses durch Zeitablauf in Betracht, auch wenn der Jahresabschluss nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde?
3. Kann eine Heilung auch dadurch erfolgen, dass die Gesellschaft nachträglich einen Abschlussprüfer bestellt?

III. Zur Rechtslage

1. Bestellung eines Abschlussprüfers bei der Gründung einer Aktiengesellschaft (§ 30 Abs. 1 AktG)

Nach § 30 Abs. 1 AktG haben die Gründer einer Aktiengesellschaft (AG) grundsätzlich einen Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen; die Bestellung muss notariell beurkundet werden. (Für spätere Geschäftsjahre bestellt hingegen die Hauptversammlung den Abschlussprüfer, § 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG.)

Die Bestellung erfolgt i. d. R. unmittelbar bei der Gründung und im Gründungsprotokoll. Die Bestellung des Abschlussprüfers ist jedoch keine Eintragungsvoraussetzung für die AG (Münch-HdB/AG-Hoffmann-Becking, 3. Aufl. 2007, § 3 Rn. 15; Hüffer, AktG, 6. Aufl. 2007, § 30 Rn. 10; MünchKomm-AktG/Penz, 2003, § 30 Rn. 47; Reul, in: Wachter, Handbuch des Fachanwalts für Handels- und Gesellschaftsrecht, 2007, Teil II, § 3 Rn. 20).

Die Bestellung eines Abschlussprüfers kann allerdings unterbleiben, wenn die Gründer mit Sicherheit davon ausgehen können, dass die Gesellschaft im ersten Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr als kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 HGB ist.

2. Nichtigkeit des Jahresabschlusses

§ 256 AktG enthält eine abschließende Aufzählung der Gründe, aufgrund derer ein von der Hauptversammlung festgestellter Jahresabschluss nichtig ist. Nach § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG ist ein festgestellter Jahresabschluss u. a. nichtig, wenn er im Falle einer gesetzlichen Prüfungspflicht (§ 316 HGB) von Personen geprüft wurde, die „aus anderen Gründen als einem Verstoß gegen § 319 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 oder § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches nicht zum Abschlussprüfer bestellt sind“.

Eine Nichtigkeit tritt nur ein, wenn eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht. Handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** i. S. d. §§ 267, 316 Abs. 1 HGB, die keiner gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt, so scheidet ein Nichtigkeitsgrund nach § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG von vornherein aus (MünchKomm-AktG/Hüffer, 2001, § 256 Rn. 28).

Weitere Voraussetzung ist lediglich, dass der Jahresabschluss entweder nicht durch eine nach § 319 Abs. 1 HGB

zum Abschlussprüfer befähigte Person geprüft wurde oder dass zwar eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer erfolgte, dass diese Person aber **nicht zum Abschlussprüfer bestellt** wurde. Letzteres ist hier der Fall. Eine Bestellung des Abschlussprüfers nach § 30 Abs. 1 AktG durch die Gründer ist unterblieben (oder jedenfalls nicht formwirksam erfolgt).

3. Heilung durch Bekanntmachung des Jahresabschlusses (§ 256 Abs. 6 AktG)

Die Nichtigkeit des Jahresabschlusses u. a. im Fall des § 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, „wenn seit der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 2 HGB ... sechs Monate, in den anderen Fällen drei Jahre verstrichen sind.“ (§ 256 Abs. 6 AktG)

Nach § 325 Abs. 2 HGB haben die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft für diese die in § 325 Abs. 1 HGB genannten Unterlagen unverzüglich nach Einreichung derselben im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. Die Heilung setzt also voraus, dass der Vorstand der AG seine Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 325 Abs. 2 HGB erfüllt hat (MünchKomm-AktG/Hüffer, § 256 Rn. 65). Erfüllt der Vorstand diese Verpflichtung nicht, beginnt die Heilungsfrist nicht zu laufen.

Eine Heilung durch bloßen Zeitablauf ohne Bekanntmachung des Jahresabschlusses im (elektronischen) Bundesanzeiger gibt es nicht (MünchKomm-AktG/Hüffer, § 256 Rn. 70).

Inwieweit die Gesellschaft nunmehr die Heilung noch durch nachträgliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses herbeiführen könnte, obwohl sie dessen Nichtigkeit positiv kennt, fanden wir in Rechtsprechung und Literatur nicht behandelt. Jedenfalls dürfte es pflichtwidrig sein, wenn die Gesellschaftsorgane nun die Bekanntmachung veranlassen, obwohl sie die Nichtigkeit des Abschlusses positiv kennen.

4. Nachträgliche Bestellung eines Abschlussprüfers

Möglicherweise könnte jedoch der seinerzeitige Abschlussprüfer noch nachträglich bestellt werden.

a) Zulässigkeit der nachträglichen Bestellung

Grundsätzlich kann der Abschlussprüfer auch noch nachträglich bestellt werden (KölnKomm-AktG/Zöllner, § 256 Rn. 26; MünchKomm-AktG/Hüffer, § 256 Rn. 28).

Zwar soll er nach § 318 Abs. 1 S. 3 HGB **vor Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahres** bestellt werden. Insoweit handelt es sich jedoch nur um eine bloße Sollvorschrift, deren Verletzung die Wirksamkeit der Bestellung nicht beeinträchtigt.

Auch § 318 Abs. 4 HGB steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Zwar ist nach dieser Regelung eine Bestellung des Abschlussprüfers durch das Gericht möglich, wenn bis zum Ablauf des Geschäftsjahres ein Abschlussprüfer nicht bestellt wurde und diesbezüglich ein Antrag der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft gestellt wird. § 318 Abs. 4 S. 1 HGB enthält jedoch nur eine subsidiäre Zuständigkeit des Gerichts. Daher scheidet eine gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers aus, wenn nach Ablauf des Geschäftsjahres doch noch ein Abschlussprüfer bestellt wird (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 2000, § 318 HGB Rn. 403; KölnKomm-AktG/Claussen/Korth, 1993, § 318 HGB Rn. 50; MünchKomm-HGB/Ebke, 2001, § 318 Rn. 62 f., jeweils m. w. N.).

b) Zeitliche Grenze für die Bestellung des Abschlussprüfers

Jedoch ist eine nachträgliche Bestellung des Abschlussprüfers nur möglich, solange die Abschlussprüfung noch nicht beendet wurde. Beendet ist die Abschlussprüfung erst mit Zuleitung des Prüfungsberichts an den Vorstand der AG und Erteilung des Bestätigungsvermerks nach § 321 HGB. Vor diesem Zeitpunkt ist auch bei schon laufender Prüfung eine Bestellung des Abschlussprüfers noch möglich, danach nicht mehr (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, § 256 AktG Rn. 20; KölnKomm-AktG/Zöllner, § 256 Rn. 72; MünchKomm-AktG/Hüffer, § 256 Rn. 28).

Im vorliegenden Fall hat der Abschlussprüfer aber bereits seinen Bestätigungsvermerk erteilt (und hat sogar die Hauptversammlung auf Grundlage dieser Prüfung den Jahresabschluss bereits festgestellt). Für eine nachträgliche Bestellung ist es daher zu spät.

5. Erfordernis einer erneuten Prüfung

a) Unheilbare Nichtigkeit der erfolgten Abschlussprüfung

Damit ist der Jahresabschluss nichtig – und zwar wohl unheilbar. Die Nichtigkeit erfasst nach § 256 Abs. 3 AktG weiter auch den Billigungsbeschluss des Aufsichtsrates nach § 172 AktG bzw. den Feststellungsbeschluss der Hauptversammlung nach § 173 AktG (MünchKomm-AktG/Hüffer, § 256 Rn. 75). Der Aufstellungsbeschluss des Vorstandes nach § 170 AktG bleibt ohne Wirkung, weil er die Feststellung des Jahresabschlusses nicht selbst herbeiführen kann.

Bereinigt werden kann diese Nichtigkeit alsdann nur durch **Neuvornahme**. Diese hat freilich keine Rückwirkung (Adler/Düring/Schmaltz, § 256 AktG Rn. 90; MünchKomm-AktG/Hüffer, § 256 Rn. 78).

b) Zuständigkeit für Bestellung eines Abschlussprüfers für neue Abschlussprüfung

Für die Neuvornahme fragt sich, ob der Abschlussprüfer nunmehr durch die (seinerzeitigen) Gründer oder durch die jetzigen Gesellschafter auf einer Hauptversammlung zu bestellen ist.

Nach § 318 Abs. 1 HGB sind die Gesellschafter für die Wahl des Abschlussprüfers zuständig. Wird der Abschlussprüfer im Rahmen der Gründung bestellt, sind dies die Gründer der AG (§ 30 Abs. 1 AktG). Danach ist die Hauptversammlung hierfür zuständig (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG). Ob die ursprünglichen Gründer auch dann noch für die Bestellung des ersten Abschlussprüfers zuständig sind, wenn dieser nicht anlässlich der Gründung, sondern erst später bestellt werden soll, wird nach unserem Kenntnisstand in Rechtsprechung und Literatur nicht weiter erörtert. Für eine Zuständigkeit der Hauptversammlung (und nicht mehr der Gründer) spricht v.a. die Grundsatznorm des § 318 Abs. 1 HGB, der eine Zuständigkeit der Gesellschafter proklamiert. Dies sind diejenigen „Gesellschafter“, die ihre Stellung als **Gesellschafter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung** haben.

Erst recht dürfte das gelten, wenn es sich um die Neuvornahme handelt, nachdem der bereits von der Hauptversammlung festgestellte Jahresabschluss sich als nichtig erwiesen hat.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotf-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

AktG § 307

Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages einer abhängigen GmbH nach Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters?

Fax-Abruf-Nr.: **13212**

EGBGB Art. 25

Liechtenstein/Schweiz: Auskunft über Konten im Rahmen der Nachlassabwicklung

Fax-Abruf-Nr.: **14289**

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht

USA: Verschmelzung einer deutschen GmbH auf eine US-amerikanische Corporation (Delaware)

Fax-Abruf-Nr.: **14290**

EGBGB Art. 22

Vietnam: Adoption eines minderjährigen Vietnamesen mit Aufenthalt in Deutschland durch vietnamesisches Ehepaar

Fax-Abruf-Nr.: **14291**

Rechtsprechung

BGB §§ 307, 309 Nr. 7 Buchst. a und b, 310 Abs. 1, 444

Spezielles gesetzliches Klauselverbot für Verbrauchervertrag indiziert Missbräuchlichkeit einer AGB-Klausel auch gegenüber Unternehmern

a) Fällt eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern unter eine Verbotsnorm des § 309 BGB, so ist dies ein Indiz dafür, dass sie auch im Falle der Verwendung gegenüber Unternehmern zu einer unangemessenen Benachteiligung führt, es sei denn, sie kann wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ausnahmsweise als angemessen angesehen werden (im Anschluss an BGHZ 90, 273, 278, zu § 11 AGBG).

b) Eine umfassende Freizeichnung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier: eines Gebrauchtwagenkaufvertrags), nach der die Haftung des Klauselverwenders auch für Körper- und Gesundheitsschäden (§ 309 Nr. 7 Buchst. a BGB) und für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden (§ 309 Nr. 7 Buchst. b BGB) ausgeschlossen ist, ist nicht nur gegenüber Verbrauchern,

sondern ebenso im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders unwirksam.

BGH, Versäumnisurt. v. 19.9.2007 – VIII ZR 141/06

Kz.: L I 1 – § 309 Nr. 7 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10760**

Problem

Ein Unternehmer hatte ein Arbeitsfahrzeug für seinen Betrieb „unter Ausschluss jeder Gewährleistung“ gekauft. Später wollte er vom Kaufvertrag zurücktreten, da die Fahrleistung (gefährte Kilometer) und die Zahl der bisherigen Betriebsstunden des Fahrzeugs erheblich höher als angegeben lagen. (Eine ursprüngliche Behauptung arglistiger Täuschung durch den Verkäufer ließ er später wieder fallen.) Das OLG Naumburg hatte die Klage abgewiesen, da der Verkäufer den Mangel nicht gekannt habe und auch nicht habe erkennen können; ebensowenig habe er insoweit eine Garantie abgegeben.

Entscheidung

Der BGH gab der Klage auf Rückabwicklung statt, da er den vereinbarten vollständigen Gewährleistungsausschluss als unwirksam ansah; denn dieser umfasste auch Schäden wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit (§ 309 Nr. 7 lit. a BGB) sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers (§ 309 Nr. 7 lit. b BGB). Beide Klauselverbote gelten zwar nicht unmittelbar für gegenüber Unternehmen verwendete AGB (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB). Den strikten Klauselverboten des § 309 BGB (bzw. früher § 11 AGBG) kommt nach der Rechtsprechung des BGH jedoch im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (bzw. früher nach § 9 AGBG) Indizwirkung für die Unwirksamkeit der Klausel auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu (BGHZ 90, 273, 278 = MittBayNot 1987, 125 = MittRhNotK 1985, 99 = NJW 1984, 1750; BGHZ 103, 316, 328 = DB 1988, 1155 = MDR 1988, 579 = NJW 1988, 1785).

Der BGH erachtete damit den vereinbarten Gewährleistungsausschluss als insgesamt unwirksam – obwohl es im konkreten Fall nur um einen Sachmangel ging, nicht um einen Körperschaden, und obwohl das Oberlandesgericht als letzte Tatsacheninstanz ausdrücklich festgestellt hatte, dass weder Vorsatz noch (jedenfalls keine grobe) Fahrlässigkeit vorlag.

WEG § 7 Abs. 3; BGB §§ 433 Abs. 1, 435, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 281 Abs. 1 S. 1

Abschreibung von auf Grundbuchblatt konkret bezeichnetem Sondereigentum muss im Grundbuch ausdrücklich vermerkt werden, bloße Bezugnahme genügt nicht

a) Eine Änderung im Bestand der zum Sondereigentum gehörenden Räume muss auf dem Grundbuchblatt selbst vermerkt werden. Eine Eintragung nur durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung ist auch nach § 7 Abs. 3 WEG nicht zulässig.

b) Für nach dem 1. Januar 2002 abgeschlossene Kaufverträge kann nicht mehr angenommen werden, dass dem Leistungsversprechen des Verkäufers auch eine Garantie für sein Leistungsvermögen immanent ist.

c) Der Verkäufer hat aufgrund seiner Eigentumsverschaffungspflicht alle Hindernisse zu beseitigen, die der Umschreibung des Eigentums entgegenstehen, soweit dies erforderlich und ihm zumutbar ist. Hierzu gehört es auch, einen Dritten zur Aufgabe einer Buchposition zu bewegen.

BGH, Urt. v. 19.10.2007 – V ZR 211/06

Kz.: L I 4 – § 7 Abs. 3 WEG

Fax-Abruf-Nr.: 10761

Problem

Wohnungseigentümer hatten durch allseitige Vereinbarung u. a. vereinbart, dass das Sondereigentum an einem Bodenraum für Wohnung Grundbuchblatt 2446 aufgehoben und statt dessen an einer Teilfläche davon Sondereigentum für eine andere Wohnungseigentumseinheit begründet werden sollte. In das Grundbuch wurde ausdrücklich lediglich die Einschränkung des Miteigentums durch das Sondereigentum an zwei neu begründeten Einheiten eingetragen und im Übrigen auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen. Lediglich bei der erwerbenden Einheit wurde der Bodenraum ausdrücklich vermerkt; der Wegfall wurde bei der verlierenden Einheit aber nicht auf dem Grundbuchblatt selbst eingetragen. Gut 10 Jahre später wurde die Wohnung 2446 veräußert. Nach Kaufvertragsschluss rötete das Grundbuchamt die dortige Eintragung des Bodenraumes. Nachdem der Notar dies bemerkte, kam es zur Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Entscheidung

Im ersten Teil der Entscheidung stellte der BGH fest, dass der Bodenraum weiterhin zur Wohnung 2446 gehörte. Die vereinbarte Abschreibung war nicht im Grundbuch eingetragen; die bloße Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genüge jedenfalls dann nicht, wenn – wie hier – die ursprüngliche Eintragung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs das Sondereigentum konkret bezeichnet. Denn dann entstehe für den unbefangenen Nutzer des Grundbuchs der Eindruck, der Bestand des Sondereigentums sei unverändert. Auch ein Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb der anderen Einheit, an der der Bodenraum mittlerweile auch – doppelt – gebucht war, war nicht möglich. Denn bei einer Doppelbuchung fehlt es an der Grundlage für einen gutgläubigen Erwerb. Auch die Rötung stellt keine Löschung dar (sondern dient nur zur Verdeutlichung einer anderweitig durchgeführten Abschreibung).

Der Käufer hatte über die bereits erfolgte Rückabwicklung hinaus Schadensersatz verlangt. Insoweit verwies der BGH an die Vorinstanz zurück, da das Verschulden der Verkäuferin noch festzustellen war. Die unrichtige Doppelbuchung führte nach Ansicht des BGH nicht zur Unmöglichkeit der Kaufvertragserfüllung, da der Bodenraum weiterhin im Eigentum der Verkäuferin stand. Die Verkäuferin hätte jedoch die Nebenpflicht getroffen, alle Vollzugshindernisse zu beseitigen, die nach Vertragsschluss für die Vertragsdurchführung auftraten, soweit es zur Erfüllung ihrer Verkäuferpflichten erforderlich und ihr nach den Umständen zumutbar war. Vorliegend hatte sie durch den Notar beim Grundbuchamt Beschwerde gegen die falsche Grundbucheintragung eingelegt. Sie hätte sich aber auch gegenüber dem Eigentümer der anderen Einheit um Löschung der dort fälschlich vorgenommenen Doppelbuchung bemühen müssen; insoweit war noch Beweis durch die Vorinstanz zu erheben.

BGB §§ 1010, 744, 745; WEG § 15 Abs. 1 Analoge Anwendung des Nachbarrechts zur Abgrenzung zwischen Sondernutzungsrechten mehrerer Bruchteilseigentümer

Haben Bruchteilseigentümer oder Wohnungseigentümer vereinbart, dass sie räumlich abgegrenzte Teile des gemeinschaftlichen Grundstücks allein, also unter Ausschluss der übrigen Eigentümer, als Garten nutzen dürfen, können auf das dadurch entstandene nachbarliche Verhältnis die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechts entsprechend angewendet werden.

BGH, Urt. v. 28.9.2007 – V ZR 276/06

Kz.: L I 1 – § 1010 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10762

Problem

Reihenhäuser waren in der Rechtsform des Wohnungseigentums errichtet. Hinter den Häusern befand sich eine Gartenfläche, die nicht Bestandteil des Wohnungseigentumsgrundstücks war, sondern in Bruchteilseigentum der Wohnungseigentümer stand. Die Bruchteilseigentümer hatten im Wege einer Miteigentümervereinbarung nach § 1010 BGB vereinbart, dass jedem von ihnen ein räumlich abgegrenzter Teil der Gartenfläche zur alleinigen Nutzung zugewiesen wurde. Nunmehr stritten zwei Miteigentümer über die Zulässigkeit von Baumpflanzungen an der „Grenze“ zwischen ihren jeweiligen Nutzungsflächen.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH gelten auch bei einer Miteigentümervereinbarung nach § 1010 BGB, durch die einzelnen Miteigentümern jeweils ausschließliche Nutzungsrechte an realen Teilflächen zugewiesen sind, im Verhältnis der nutzungsberechtigten Miteigentümer zueinander die Vorschriften des jeweiligen landesrechtlichen Nachbarrechtes analog – ebenso wie dies im Verhältnis zwischen sondernutzungsberechtigten Wohnungseigentümern allgemein anerkannt ist. Die Grenzabstände für Pflanzen bestimmten sich daher vorliegend nach dem Nachbarrechtsgesetz von Nordrhein-Westfalen (§§ 40 ff. NachbG NW).

GBO §§ 20, 19, 28; ZPO § 894

Auflassung enthält i. d. R. – aber nicht immer – auch die zusätzlich erforderliche Eintragungsbewilligung; die Bewilligung muss das Grundstück in der Form des § 28 GBO bezeichnen

Aufgrund Auslegung enthält die sachlich-rechtliche Einigung über einen Grundstückserwerb in der Regel auch die verfahrensrechtliche Eintragungsbewilligung. Handelt es sich nach dem Wortlaut der – hier gem. § 894 Abs. 1 ZPO fingierten – Auflassungserklärung bei dem zu übertragenden Grundstück um eine noch wegzumessende Teilfläche, die nicht übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt bezeichnet wurde (§ 28 GBO), dann verbietet sich eine solche Auslegung, selbst wenn ein vom Schuldner genehmigter Veränderungsnachweis des Staatlichen Vermessungsamts existiert. Eine Auslegung dahin, dass die Auflassungserklärung auch die Eintragungsbewilligung enthält, erfordert die ausdrückliche Bezugnahme auf den Veränderungsnachweis in der Auflassungserklärung, um dem Zweck des § 28 GBO, die Eintragung bei dem richtigen Grundstück zu sichern, zu genügen.

Problem

Die Frage, ob für den Grundbuchvollzug der Auflassung (§ 20 GBO) zusätzlich auch noch eine Eintragungsbewilligung erforderlich ist (§ 19 GBO), wird von der Literatur nahezu einhellig bejaht, wurde aber bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung nur en passant angesprochen (und bejaht) (BayObLG DNotZ 1995, 56 = MittBayNot 1994, 319 = Rpfleger 1994, 344; OLG Köln DNotI-Report 1997, 129 = MDR 1997, 892 = MittRhNotK 1997, 328 m. Anm. Recher = NJW-RR 1997, 1222 = OLG-Report 1997, 181; wohl auch BGH MDR 1993, 866 = NJW-RR 1993, 840 = Rpfleger 1993, 398; a. A. hingegen RGZ 141, 276; RG JFG 15, 158). Die Frage ist insbesondere dafür relevant, ob zur Absicherung des Verkäufers anstelle der materiellrechtlichen Absicherung durch getrennte Beurkundung der Auflassung oder der beurkundungsrechtlichen Absicherung durch Vorlagesperre für die bereits beurkundete Auflassung auch eine verfahrensrechtliche Absicherung durch Erklärung der Auflassung, aber unter ausdrücklichem Vorbehalt der Eintragungsbewilligung für die Eigentumsumschreibung möglich ist (zu letzterem vgl. insbesondere Ertl, MittBayNot 1992, 102; Welsler, MittBayNot 1993, 253, 262; vgl. insgesamt auch Hagen/Brambring/Krüger/Hertel, Der Grundstückskauf, 8. Aufl. 2005, Rn. 595 – 598).

Vorliegend spielte die Frage bei einem Teilflächenverkauf eine Rolle. Der Verkäufer war in einem rechtskräftigen Urteil zur Auflassung „einer noch wegzumessenden Teilfläche“ nach näherer Maßgabe des notariellen Kaufvertrages verurteilt worden. Vermessung und Veränderungsnachweis kamen erst später. Daher hielt das Grundbuchamt zum Vollzug der Auflassung eine gesonderte Eintragungsbewilligung des Verkäufers für erforderlich.

Entscheidung

Das OLG Stuttgart folgte der Rechtsansicht des Grundbuchamtes. Es stellte zunächst fest, dass für den Grundbuchvollzug der Auflassung auch eine Bewilligung erforderlich ist.

Diese sei zwar im Allgemeinen in der Auflassung enthalten. Bei einer Teilflächenveräußerung könne die Eintragungsbewilligung aber erst dann erklärt werden, wenn der Veränderungsnachweis vorliege, da erst dann eine Bezeichnung des von der Bewilligung betroffenen Grundstücks nach Maßgabe des § 28 GBO möglich sei. Hier galt die Auflassung von Seiten des Verkäufers als mit Rechtskraft des Urteils abgegeben (§ 894 ZPO). Zu diesem Zeitpunkt war aber noch keine Vermessung erfolgt. Die vorliegende Identitätserklärung des Notars diskutierte das OLG Stuttgart möglicherweise deshalb nicht, weil es insoweit keine Bevollmächtigung des Notars von Seiten des Verkäufers sah.

Aktuelles

Erbbaurecht = Erbbaurecht Umbenennung der Erbbaurechtsverordnung in Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurecht)

Der Titel der Verordnung über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsverordnung) wurde mit Wirkung zum 30.11.2007 in Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz) geändert (Art. 25 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23.11.2007, BGBl. 2007 I, 2614, 2617). Der Text der bisherigen Erbbaurechtsverordnung blieb unverändert.

BGB §§ 1360, 1569, 1570, 1578b, 1585c, 1601 ff., 1609, 1615I Unterhaltsrechtsänderungsgesetz tritt zum 1.1.2008 in Kraft

Am 1. Januar 2008 tritt das „Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts“ in Kraft (BGBl. 2007 I, 3189; vgl. insbes. BT-Drucks. 16/1830 vom 15.6.2006; BR-Drucks. 760/07 vom 9.11.2007).

Insbesondere sieht die Neuregelung teilweise identische Regelungen für die **Dauer des Betreuungsunterhalts für eheliche und nichteheliche Kinder** vor (vgl. die Vorgabe durch BVerfG BGBl. 2007 I, 1032 = MittBayNot 2007, 497 = NJW 2007, 1735): Betreuungsunterhalt wird für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes geschuldet, darüber hinaus, „solange und soweit dies der Billigkeit entspricht“, wobei „die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen“ sind (§§ 1570 Abs. 1, 1615I Abs. 2 BGB). Für den nahehelichen Betreuungsunterhalt ist darüber hinaus noch eine Verlängerung nach Billigkeit „unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe“ möglich (§ 1570 Abs. 2 BGB).

Der **Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung** dienen die Einführung dieses Grundsatzes als S. 1 von § 1569 BGB, die Änderung der Formulierung von § 1574 BGB (wonach die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr die Angemessenheit der Erwerbstätigkeit bestimmen, sondern nur eine „nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillige“ Tätigkeit ausgeschlossen ist), v.a. aber die Einfügung der neuen, für alle Unterhaltstatbestände geltenden Vorschrift des § 1578b über die „Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit“.

Vereinbarungen über den nahehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, bedürfen der **notariellen Beurkundung** (§ 1585c S. 2 BGB), wenn sie ab dem 1.1.2008 abgeschlossen werden.

Für die **Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter** im Mangelfall gilt nun (§ 1609 BGB):

- erster Rang (nur) für minderjährige unverheiratete Kinder (ebenso für volljährige Kinder bis 21 Jahre in Ausbildung, die bei einem Elternteil wohnen),
- zweiter Rang für Betreuungsunterhalt (Ehegatte, geschiedener Ehegatte, nichteheliche Mutter) sowie Scheidungsunterhalt „bei einer Ehe von langer Dauer“ (bisher hingegen Gleichrang des Ehegatten mit minderjährigen Kindern, § 1609 BGB a.F.),
- dritter Rang: sonstiger Ehegatten- und Scheidungsunterhalt,
- vierter Rang: volljährige Kinder,
- fünfter Rang: Enkel u.a. Abkömmlinge,
- letzter Rang: Eltern und andere Vorfahren.

Drittes Symposium des Instituts für Notarrecht
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Freitag, 25. April 2008, 9³⁰ – 17¹⁵ Uhr

Aula des Universitätshauptgebäudes
Fürstengraben 1, 07743 Jena

Begrüßung: Professor Dr. Elisabeth Koch, Direktorin des Instituts für Notarrecht

Grüßwort: Professor Dr. Heiner Alwart, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Einführung: Notar Professor Dr. Rainer Kanzleiter, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.

Abteilung 1: Gesellschaftsrechtliche Fragen der Unternehmensnachfolge

Professor Dr. Walter Bayer, Jena

RA Professor Dr. Ralph Landsittel, Mannheim

Abteilung 2: Erbrechtliche Fragen der Vermögensnachfolge

Professor Dr. Gerhard Otte, Bielefeld

Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach

Abteilung 3: Die Stiftung als Mittel der Perpetuierung von Unternehmen

Professor Dr. Olaf Werner, Jena

Notar Dr. Georg Wochner, Köln

Abteilung 4: Steuerrechtliche Fragen der Vermögensnachfolge

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Schlusswort

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung):

- 80,00 € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
- 110,00 € für Nichtmitglieder
- 40,00 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- frei für Notarassessoren, die Mitglied der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. sind

Anmeldungen bitte bis zum 11. April 2008 an das Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena;

Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena; Tel.: 03641/942510, Fax: 03641/942512,

E-Mail: notarinstitut@recht.uni-jena.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg